

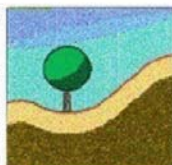
# Gemeinde Biebelried



## **Unterlagen Grünordnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mainstockheimer Weg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

**Bearbeitung:**

THOMAS STRUCHHOLZ  
Landschaftsarchitekt  
Eremitenmühlstraße 9  
97209 Veitshöchheim  
Tel.:0931/9500000 Fax:0931/9500090  
E-mail: [Info@Struchholz.de](mailto:Info@Struchholz.de)



aufgestellt: 02.12.2016

## 1. Anlass

Die Gemeinde Biebelried plant die kleinflächige Änderung des Bebauungsplanes „Am Mainstockheimer Weg“. Es handelt sich wohl um eine Verdichtung der Wohnbebauung. Der bestehende Spielplatz soll als Baugrundstück genutzt werden. Die Grünfläche im Süden soll 4 Bauplätze sowie den neuen Spielplatz aufnehmen.

## 2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Würzburger Straße. Von der im Rahmen der Nachverdichtung geplanten Ausweisung von Wohngebietsflächen (WA) sind im Bebauungsplan ausgewiesene Grünflächen betroffen.

Die Erschließung der geplanten Wohngebietsflächen sowie des geplanten Spielplatzes erfolgt über die bestehenden Erschließungsstraßen.

Für das Vorhaben 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mainstockheimer Weg“ ergibt sich folgende Flächenaufstellung:

	Fläche in ha ca.
Änderung Grünfläche in WA	0,21
Änderung Grünfläche in Spielplatz	0,05
Änderung Grünfläche (Spielplatz) in WA	0,09
gesamt	0,35

## 3. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Da die Änderung des Bebauungsplanes als § 13 – Verfahren (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden kann, ist kein Umweltbericht und keine Ausgleichsleistung erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange müssen jedoch beachtet werden.

#### 4. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur zu entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur zu entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange soll der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft, ob § 19 BNatSchG einschlägig ist.

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für einzelne Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten ist ausreichend.

Beim geplanten Bauvorhaben ist lediglich eine vereinfachte Prüfung erforderlich, da aufgrund der vorliegenden Bestandsdaten nicht mit einer Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten zu rechnen ist. Es wird daher im Folgenden nur auf ausgewählte Arten/Artengruppen näher eingegangen, für die potenzielle Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben entstehen könnten.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Bodeninformationssystem Bayern
- eigene Geländebegehung

(Hinweis: Für nach EU-Recht und/oder BNatSchG streng geschützte Arten wurden keine gezielten Bestandserfassungen durchgeführt.)

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen unmittelbar nördlich der Würzburger Straße sind durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Spielplatz ist ebenfalls durch Grünland gekennzeichnet. In den Randbereichen der Fläche stehen einzelne Ziergehölze sowie 2 Bäume. Die beiden Bäume befinden sich außerhalb des geplanten Baufeldes und können somit erhalten werden. Im Vorhabensbereich befinden sich keine kartierten Biotope und keine gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen.

#### Feldhamster

Die Böden des Plangebietes sind gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern als Lehmböden beschrieben. Gemäß bisherigen Erkenntnissen ist das Plangebiet aufgrund der zu geringen Bonität, der aktuellen intensiven Grünlandnutzung sowie der Lage im Bereich eines Wohngebietes bzw. zwischen der Würzburger Straße und der Birkenstraße (schmaler Streifen mit ca. 18-28 m Breite) nicht als Feldhamsterlebensraum geeignet. Nachweise zum Vorkommen des Feldhamsters liegen ebenfalls nicht vor. Demzufolge besteht derzeit keine Veranlassung zur weiteren Überprüfung dieser Tierart.

#### Zauneidechse

Auch hinsichtlich der geschützten Art Zauneidechse ist gemäß den vorliegenden Unterlagen und Kartierungen kein Vorkommen bekannt. Das Vorkommen der Zauneidechse ist im Umfeld des Plangebietes (z.B. an Wegrändern) nicht auszuschließen. Die Inanspruchnahme der Planflächen ist aber für bestehende oder potenzielle Populationen nicht erheblich, da zum einen durch das Planvorhaben keine artspezifischen Habitate beeinträchtigt werden und zum anderen in der Umgebung ausreichend weitere geeignete Habitate vorhanden sind.

Deshalb kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

#### Vögel

Da durch das Planvorhaben keine wertvollen Gehölzstrukturen verloren gehen, ist eine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gegeben. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen sowie infolge der Lage zwischen der Würzburger Straße und der Birkenstraße sowie bestehenden Wohngebietsflächen mit entsprechenden Vorbelastungen und Störungen ist das Vorkommen von geschützten Vogelarten sehr unwahrscheinlich.

Auf dem bisherigen Spielplatz gingen bzw. gehen zwar Gehölze verloren, diese werden aber auf den Baugrundstücken sowie auf dem neuen Spielplatz wieder gepflanzt.

Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur zulässig im Zeitraum 1. Oktober bis 28. (29.) Februar.

Der Beginn von Bodenarbeiten - Abschieben des Oberbodens etc. - ist außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

Die Inanspruchnahme der Planflächen ist für bestehende oder potenzielle Populationen nicht erheblich, da in der Umgebung ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind. Deshalb kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Auch für Gastvogelarten ist die Inanspruchnahme der Planflächen nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate großflächig vorhanden sind. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auch für potenzielle Gastvögel keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Hinsichtlich des Vorkommens von besonders oder streng geschützten Arten auf den Flächen des Plangebietes liegen keine Einträge in den einschlägigen Unterlagen (z. B. Artenschutzkartierung, Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) vor.

Als Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist festzuhalten, dass sich nach Auswertung vorhandener Datengrundlagen keinerlei Hinweise auf das Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützter Arten ergeben.

Somit sind beim geplanten Bauvorhaben keine gesonderten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach Artikel 12 FFH-RL.

## 5. Grünordnerische Festsetzungen

### Grünordnerische Maßnahmen auf privaten Flächen

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a werden folgende Pflanzbindungen festgesetzt:

- Baumpflanzung ohne Standortvorgabe

Je 100 m<sup>2</sup> neu versiegelter Baufläche wird die Pflanzung eines Laubbaum-Hochstammes (Mindestqualität H. 3xv. 14-16) festgesetzt (ohne Standortvorgabe)

Der Baumbestand (Fl.Nr. 141) ist zu erhalten, soweit dies im Rahmen der bautechnischen Maßnahmen möglich ist. Der Erhalt eines bestehenden Baumes wird als Ausgleich je 100 m<sup>2</sup> neu versiegelter Baufläche angerechnet.

- Anlage einer Randeingrünung zur Würzburger Straße hin als Abgrenzung zur offenen Landschaft mit standortgerechten Gehölzen

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

Pflanzung von standortheimischen, freiwachsenden Gehölzen (Gehölzauswahl: Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Weißdorn, Haselnuss, Wildapfel, Wildbirne, Eberesche, Kornelkirsche, Holunder, Mispel, Weichsel, Wildrosen, Flieder).

Die Anlage von geschnittenen Nadelgehölzhecken (z.B. Thuja) ist als Randeingrünung zur Würzburger Straße hin nicht gestattet.

- Begrünung des Spielplatzes

Zur Begrünung und Eingrünung des Spielplatzes besteht u.a. unter folgenden Baum- und Straucharten die Auswahl: Feldahorn, Hainbuche, Haselnuss, Weißdorn, Walnuss, Johannisbeere, Spierstrauch.

Aufgestellt: Veitshöchheim, 02.12.2016

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur  
Thomas Struchholz  
Eremitenmühlstraße 9  
97209 Veitshöchheim